



Nro. 123.

Samstag den 13. October

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1543. (3)

Nr. 21365.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Orten auf dem flachen Lande, wo zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer auf Fleisch und Bier gelegt sind, ist auch das von auswärtigen Producenten dahin zur Verzehrung eingebrachte Fleisch und Bier gleichen Zuschlägen zu unterziehen. — Mehrere im Wege der Beschwerde vorgekommene Fälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es sowohl zweckmäßig, als den Forderungen der Billigkeit entsprechend erscheine, in allen Orten auf dem flachen Lande, wo zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer auf Fleisch und Bier gelegt sind, auch das von auswärtigen Producenten dahin zur Verzehrung eingebrachte Fleisch und Bier, selbst wenn es zum Consummo für Private eingeführt wird, gleichen Zuschlägen zu unterziehen. — Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ist daher mit der k. k. allgemeinen Hofkammer dahin übereingekommen, diesen Grundsatz als Regel des Verfahrens für die Zukunft auszusprechen. Zugleich fanden beide Hoffstellen, in der Absicht, den Biererzeugern in den Orten, wo das Bier mit Gemeinde-Zuschlägen belegt ist, die Absatzwege nach Außen zu erleichtern, oder vielmehr, um sie mit den Producenten jener Orte, wo keine Zuschläge auf Bier bestehen, gleichzustellen, noch die weitere Bestimmung zu treffen, daß da, wo die Bräuer unter der tariffmäßigen Behandlung stehen, mithin keine Abfindung getroffen haben, die Rückerstattung der bei der Erzeugung entrichteten Zuschläge für das zum auswärtigen Consummo ausgeführte Bier gestattet wird; wogegen diese Rückerstattung entfällt, wenn die Bräuer die Verzehrungssteuer und den Zuschlag mittelst eines Pauschals entrichten, indem dann vorausgesetzt werden kann, daß

bei der Abfindung auf den auswärtigen Absatz bereits die gehörige Rücksicht genommen worden ist. — Da auf diese Weise das nach Außen ausgeführte Bier von dem Gemeinde-Zuschläge im Orte der Erzeugung frei bleibt, so ist dasselbe, wenn es in andern Orten zum Consummo eingeführt wird, den daselbst bestehenden Zuschlägen mit der vollen Gebühr zu unterziehen. — Die Schlachtungen der Fleischer in den Ortschaften des flachen Landes sind in der Regel nur auf die innere Consumtion berechnet, und ein Verkehr nach Außen liegt nicht in der Bestimmung dieser Gewerbsleute. In so ferne wäre eine ähnliche Vorkehrung in Ansehung des Fleisches, worunter hier frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, eingefalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste verstanden wird, nicht nothwendig. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß der Verschleiß nach Außen in größeren Partien bedeutend wäre, so hat die Anwendung der für die Ausfuhr des Bieres ausgesprochenen Grundsätze auch auf die Ausfuhr des Fleisches zu gelten. — Auf die Uebertretungen der gedachten Gemeinde-Zuschläge, deren Untersuchung von der betreffenden Bezirksobrigkeit zu pflegen und sodann an das Verzehrungssteuer-Inspectorat zu leiten ist, wird das im Verzehrungssteuer-Circular vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, ausgesprochene Verfahren bei Verhängung der Strafen wegen Gefäls-Uebertretungen §. 33 u. f. dann 43 u. f. angewendet werden. — Wegen das nach den obigen Bestimmungen von der k. k. Cameral- u. Gefäls-Verwaltung der Provinz ausgesprochene Erkenntnis steht der Partei der Recurs im Wege der Gnade oder im Rechtswege zu, welcher in dem §. 46 des Verzehrungssteuer-Circulars vom 26. Juni 1829 festgesetzten Termine von vier Wochen, im ersteren Falle bei der k. k. allgemeinen Hofkammer überreicht, im letzteren Falle als Aufforderungsklage gegen die Kammerprocuratur bei dem Landrechte der Provinz ein-

gebracht werden muß. — Laibach am 27. September 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

zelen Maße, Gewichte und Stücke, dann aber im Gesamtbetrage der erstandenen einzelnen Preise gegen Nachlaß von Procenten werden ausgedoten werden. — Der Ausweis der beizustellenden Materialartikel kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 9. October 1832.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1364. (2) Nr. 12224.

Vom k. k. Landwehr-Bataillon von Graf Lilienberg-Infanterie Regimente werden, ausser den zwei nach Krainburg bestimmten Compagnien, noch eine Compagnie nach Raklas, eine Compagnie nach St. Georgen im Felde, eine Compagnie nach Lack, und eine Compagnie nach Stein verlegt werden. Die Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für die letztern vier Compagnien soll nach Eröffnung des k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins vom 7. d. M., im Wege der Subarrondirung versucht werden. — Es wird zu dem Ende am 18. d. M. October, Vormittags in Krainburg für die Station Raklas und St. Georgen im Felde; am 19. d. M. Vormittags in Lack, für die Station Lack; und am 20. d. M. Vormittags bei der Bezirks-Obzirkheit Münkendorf, für die Station Stein, die Subarrondirungs-Behandlung durch einen Kreis-Commissär vorgenommen werden. Der Bedarf, der dem Kreisamte noch nicht mitgetheilt worden ist, wird die Localcommission den Unternehmungslustigen bekannt geben. — Welches zur Erscheinung der Unternehmungslustigen allgemein bekannt gemacht wird. — Kreisamt Laibach am 9. October 1832.

Z. 1362. (2) Nr. 12233.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung der bei den Wohlthätigkeits-Anstalten im hiesigen Civil-Spitale für das Militärjahr 1833 erforderlichen Materialien, welche im Baumöhl, Unschlittkerzen, Lagerstroh, Seife, Vollmehl zu Umschlägen, Wehrauch, Sägelpläne, Besen, Reibsand, Kornstrohhäckerling, große erdene Leibkühlöpfe und Hoberleiben bestehen, wird die mit hoher Subernial-Berordnung vom 13. vorigen, Empfang 8. d. M., Zahl 20573, angeordnete öffentliche Absteigerung am 17. d. M., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte Statt finden, bei welcher diese Materialien vorerst artikelweise, und zwar nach den Preisen der ein-

Z. 1353. (3) Nr. 11973.

K u n d m a c h u n g.

Da mit Ende dieses Monates October in den hiesigen öffentlichen Gebäuden, als: in dem Burggebäude, Landhause, Pogatschnig'schen Hause, Sitticherhose, Lycealgebäude, Polizeydirection, im Priesterhause, Straffhausgebäude am Castelle, im Inquisitionshause, in den Aufseher-Wohnungen, in der Scharfrichters-Wohnung, in dem Civil-Spitals-Gebäude, Irenhause, Sectionsgebäude, endlich im Bürger-Spitals-Gebäude, die Pachtung der Rauchfangkehrer-Arbeiten aufzuhören hat, so wird zur weitem Verpachtung dieser Arbeiten die öffentliche Versteigerung am 13. dieses, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen.

Kreisamt Laibach am 5. October 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1342. (3) Nr. 6720.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Napreth, Vormundes der minderjährigen Anna, Amalia und Maria Sparoviz, und über Ansuchen des Joseph Sparoviz, in die öffentliche Freibietung der, diesen Maria Sparoviz'schen Erben gehörigen Realitäten, als: der in der St. Peters-Vorstadt unter Haus-Nr. 84 gelegenen, dem Magistrats Laibach, sub Rect. Nr. 80, dienstbaren Hube, der Hälfte des Gemeintheils in der Illouza, sub Mappae-Nr. 11, und des 1/3 Gemeintheils in der Morastgegend Racova Jauscha, sub Mappae-Nr. 175, gewilliget, und die Tagsatzung hiezu auf den 5. November 1832, Vormittags um 11 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Dazu werden die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen; daß sie die Licitationsbedingungen in der unterstehenden dießlandrechtlichen Registratur einsehen und davon auch auf Verlangen Abschriften erheben können. Laibach am 22. September 1832.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1351. (3)

Nr. 5856.

K u n d m a c h u n g .

Von dem k. k. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird bekannt gemacht, daß die auf die bestehenden Vorschriften gegründete Einhebung der Verzehrungssteuer von dem Ausschank des Branntweines und der versüßten geistigen Getränke, vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmoses, vom Fleischausschrotten und Auskochen in einigen Untersteuerbezirken des politischen Bezirkes Laak für die Verwaltungsjahre 1833, 1834 und 1835, werde in Pacht überlassen,

und die dießfällige öffentliche Versteigerung am 17. October 1832, Vormittags um 9 Uhr bei der löbl. Bezirksobrigkeit Laak abgehalten werden. Die für ein Jahr festgesetzten Ausrußpreise sind aus dem unten folgenden Ausweise ersichtlich. — Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß das Gefäll sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen, und eben so nach einzelnen Untersteuer-Bezirken, und insgesammt für alle ausgedoten werden wird. — Die Pachtbedingnisse können bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

Politischer Bezirk	Verzehrungssteuer-Unter-Bezirk	Ausrußpreis vom							
		Branntwein		Wein		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Laak	Laak	501	—	2638	30	840	30	3980	—
	Smintz	16	—	79	—	12	—	107	—
	Zarz	13	—	44	—	16	30	73	30
	Eisnern	184	10	601	—	380	30	1165	40
	Selzach	116	20	351	—	137	40	605	—
	Heiligen Geist	66	10	263	15	38	10	367	35
	Zusammen	896	40	3976	45	1425	20	6298	45

K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 5. October 1832.

Z. 1365. (2)

E d i c t .

Da mit Georgi künftigen Jahres die Pachtung der dießherrschaftlichen Reißjagd und Wildbahn in der Pfarr Weirelburg, Sittich und St. Weit, so auch die Pachtung des Garben- und Jugendzehentes in der Pfarr Weirelburg und Gurk, endlich auch die Pachtung der Fischerey und des Krebsfanges im Gurkflusse zu Ende geht, so wird von Seite des gefertigten Verwaltungsamtes zur neuerlichen Pachtversteigerung oberwähnter dießherrschaftlichen Gerechtsame auf drei nacheinander folgende Jahre geschritten, und zur Abhaltung der Pachtversteigerung der Tag auf den 31. October l. J. Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dieser Amtskanzlei bestimmt, und die Pachtlustigen hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse vor Eröffnung der Licitation bekannt

gegeben, indeß aber auch in den gewöhnlichen Amtsstunden hievon eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Herrschaft Weirelberg den 8. October 1832.

Z. 1359. (2)

V e r p a c h t u n g s - K u n d m a c h u n g .

Nachträglich zu dem dießseitigen Edicte vom 20. September 1832, Zahl 825/618 B. St., wird bekannt gegeben, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von dem Wein- und Mostschank im ganzen politischen Bezirke Adelsberg auf ein, zwei oder drei Jahre nach dem Wunsche der Pachtlichhaber um den Fiscalpreis von den Gewerben mit 6383 fl. und von Fuschenschank mit 16 fl., zusammen mit 6399 fl., einer abermaligen Verpachtung unterzogen werden wird. — Die dießfällige Licitation wird den 15. October l. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei des gefertigten Inspec-

torats abgehalten, wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die gewöhnlichen Bedingnisse bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg den 7. October 1832.

3. 1357. (3) Nr. 4758.

K u n d m a c h u n g.

In Folge löbl. k. k. kreiskämlichen Intimat's-Decrets vom 23. v. M., Z. 11460, wird am 20. d. M. die Verpachtung des städtischen Schweinwag-Gefälls auf drei nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1832, bis letzten October 1835, vorgenommen werden. — Die Pachtlustigen werden somit zu dem Ende eingeladen, am obgedachten Tage um 10 Uhr Früh am Rathhause zu erscheinen. — Stadt-Magistrat Laibach am 5. October 1832.

3. 1348. (3)

Licitations-Anzeige.

Von Seiten des k. k. Prinz-Hohenlohe 17. Linien-Infanterie-Regiments 3ten Bataillons-Commando wird hiemit kund gemacht, daß die Fleischlieferung für das hiesige Regiments-Spital und das Knaben-Erziehungshaus auf das künftige Jahr, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1832 bis Ende October 1833, im Licitationswege am 18. October 1832 sicher gestellt werden wird. Es werden daher alle Stadt- und Landwexger zu dieser Licitations eingeladen, welche am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr auf dem alten Markte im Wasser'schen Hause in der Militär-Obercommando-Kanzlei erscheinen wollen, wo ihnen auch die Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1361. (2) Nr. 1934.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs werden hiermit alle Jene, welche auf den Verlaß des am 16. August 1832 zu Salloch verstorbenen Grundbesizers und Seilers, Nikolaus Likovitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, zu der auf den 14. November 1832, Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidations-Tagsatzung mit der Wirkung des S. 814 a. b. G. vorgeladen.
Laibach am 26. September 1832.

3. 1341. (3)

E d i c t.

Nr. 1847.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf wird dem Jacob Werlig und den Blas Walland'schen Pupillen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Anton Möglitsch, Besitzer der zu Werbnach, sub Consc. Z. 5, liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Rect. Nr. 144, dienstbaren 1/3 Kaufrechtshube, dann der eben dahin dienstbaren zwei Aecker sammt Rein na Prevole, die Klage auf Verjähr. und Erloschenklärung nachstehender, auf diesen zwei Realitäten hastenden Sapposten, als:

- 1.) des Schuldbriefes, ddo. 17. October 1787, vorgemerkt seit 26. September 1792, zu Gunsten des Jacob Werlig, auf der der Herrschaft Radmannsdorf, sub Rect. Nr. 144, dienstbaren 1/3 Kaufrechtshube zu Werbnach, sub Consc. Z. 5, pr. 51 fl.;
- 2.) des Protocolls, ddo. Belde's 30. März 1797, vorgemerkt seit 4. September 1797, zu Gunsten der Blas Walland'schen Pupillen, auf den der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren zwei Aeckern sammt Rein na Prevole, pr. 75 fl. v. W., nebst 4 o/o Interessen seit sechs Jahren, eingebracht und um richterliche Hülfe gebeten.

Di diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Franz Preschern, Dr. der Rechte in Laibach, zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der dießfalls auf den 12. November d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmten Tagatzung ausgetragen und entschieden werden wird. Dessen werden die eingangsbenannten Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Herrn Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden üblen Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 28. September 1832.

3. 1346. (3)

A n z e i g e.

Das im Markte Wipbach, sub Nr. 81, liegende Haus und der dazu gehörige Garten, beides an der Commercial-Strasse und zum Handel und Wirthschaft sehr geeignet, ist täglich gegen billige Bedingnisse aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bei dem dormaligen Inhaber zu Fuccine zu melden.

Joseph Thomann senior,
Inhaber.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1370. (1)

Nr. 22116/3042.

Circulars

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Beschlüsse des deutschen Bundestages zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde. — Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni l. J. folgende sechs, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Bunde, bezweckende Artikel mittels Beschlusses zum Bundesgesetz erhoben. — 1.) Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlussacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. — 2.) Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlussacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände, die zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiten Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlussacte in Anwendung gebracht werden müßten. — („Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten, steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Mitglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufstandes oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten Statt finden.“ — „Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe

unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung „aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder „ein wirklicher Aufbruch zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufbruch durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.“) — 3.) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2 der Bundesacte, und in dem Artikel 1 der Schlussacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn. — 4. Um die Würde und Gerechtfame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten im Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei theilhaftigen Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten. — 5.) Da nach

Art. 59 der Wiener Schlußacte, da wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. — 6.) Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte beauftragt ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ die Bundesversammlung ausübt. — Diese Beschlüsse werden demnach in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 25. v. M., Zahl 22250, hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht. Laibach am 5. Oct. 1832. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1367. (1) **E d i c t.** Nr. 2516.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Perz, Sessionärs des Paul Keen, wider Stephan und Gertraud Ecker aus Mitterdorf, in die Feilbietung der gegnerischen 1/4 Urb. Hube, Haus. Nr. 22, zu Mitterdorf, wegen schuldigen 297 fl. 49 kr. M. M. p. s. o., gewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: auf den 5. November, 5. December d. J. und 9. Jänner k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der drit-

ten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 12. September 1832.

Z. 1366. (1) **E d i c t.** Nr. 1517.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Widemohl von St. Veit in Kärnten durch den Bevollmächtigten Herrn Franz Macher von Kerndorf, wider Maria Reiskel von Euchen, Haus. Nr. 1, in die Versteigerung des gegnerischen Real- und Mobilarvermögens zu Euchen, Haus. Nr. 1, puncto schuldigen 749 fl. 26 kr. W. W. c. s. c., gewilliget, und hiezu drei Feilbietungsversammlungen, als: auf den 11. December d. J., 11. Jänner und 11. Februar k. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco Euchen mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß, wenn diese Realität und Fabrisse nicht bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Es sind die Vicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 12. September 1832.

Z. 1369 (1) **K u n d m a c h u n g.**

Zur Herstellung mehrerer dringlichen Brücken- und Scarpenbaulichkeiten im Tuberiner Thale, deren Kosten sich nach dem gemachten Ueberschlage, und zwar:

an Maurerarbeit	728 fl. 8 kr.
an Maurermateriale	166 „ 20 „
an Zimmermannsmateriale	272 „ 24 „
an Schmidarbeit	25 „ 56 „

zusammen auf 1192 fl. 48 kr.

belausen; wird in Folge Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes vom 27. September l. J., Z. 11593, eine Versteigerung im Wege der Minuendo-Vicitation am 25. l. M. October abgehalten werden, wozu die Bau Lustigen zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen werden, daß der diesfällige Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag hiermit zur Einsicht erliegen.

Bezirksobrigkeit Mankendorf am 9. October 1832.

Z. 1368. (1) **E d i c t.** Z. Nr. 2471.

Wer auf den Nachlaß des am 13. September 1832 zu Neustadt ab intestato verstorbenen Herrn Dr. Mathias Paschan, gewesenen k. k. Kreisphysiker obhier, aus was immer für einem Rechts- oder Beweggrunde eine Anforderung oder sonstigen Anspruch zu machen vermeint, hat zu der diesfälligen auf den 9. November d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Li-

quidations-Tagzahlung mit den nöthigen Rechts-
behalten so gewiß zu erschrinnen, als er sich im wi-
drigen Falle die Folgen des § 814 b. G. B. selbst
zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rupertsdof zu Neustadl am 1.
October 1832.

S. 1352. (2)

J. Nr. 1565.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird kund
gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Luscher
durch seinen Gewaltsträger Joseph Luscher von
Schollna, wegen schuldigen 40 fl. 54 2/3 fr. c. s. c.,
in die executive Versteigerung der, der Maria Lu-
scher als Martin Luscher'sche Verlastrepräsidentin
gebörigen, der Herrschaft Wetzelberg, Rect. Nr.
262, zinsbaren, sammt Gebäuden auf 274 fl. 20 fr.
geschätzten, mit 13 fr. 1 1/3 Pfen. beansagten Sub-
realität, dann des auf 56 fr. geschätzten Mobilarb.,
gewilliget, zu diesem Behufe drei Tagzahlungen,
als: auf den 31. October, 28. November und 24.
December l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in
Loco Schollna mit dem Beisage angeordnet wor-
den, daß, falls das Reale oder einige Mobilien
weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um
oder über den Schätzungswert an Mann gebracht
würden, bei der dritten auch unter demselben hint-
angegeben werden.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Er-
scheinung mit dem Beisage eingeladen, daß das
Schätzungsprotocol und Vicitationsbedingungen täg-
lich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden
können.

Bezirksgericht Weizelberg am 27. September
1832.

S. 1345. (3)

**Literarische, Kunst- und Musik-
Anzeige.**

Bei Leop. Paternolli in Lai-
bach, am Hauptplaze, Nr. 8, ist
so eben angelangt:

Neuester österreichischer Haus-Secretär
in schriftlichen Aufsätzen, ein Hand- und
Hülfsbuch für Personen jeden Standes. Pesth,
1832. Verlag von Otto Wiegand. brosch.
3 fl.

Stapf, Theologia moralis. Tomus primus. Edi-
tio tertia. 1832, Oeniponti. Rest. 2., 3., 4.
Band. 4 fl. 48 fr.

Stapf, Erziehungslehre im Geiste der katholi-
schen Kirche. Innsbruck, 1832. 1 fl. 30 fr.

Wesla, Taschenbuch für 1833, mit 7 Stahlab-
drücken. Wien gebd. 5 fl. (N. B. Unter den er-
scheinenden inländischen Taschenbüchern ist selbes
wegen Inhalt und Ausstattung das Schönste.)

Jäcks, Land- und See-Reisen-Bibliothek, 10te
Lieferung in 6 broschirten Bändchen. Gräg, 1832.
Vorauszahlung auf die 11te Lieferung. 1 fl.

Neuestes Conversations-Lexicon,
oder allgemeine Real-Encyclopädie für gebil-
dete Stände. 14 Bände, Wien, 1825 — 1832,
sammt Pränumeration auf den 15ten Band.
37 fl. 30 fr.

Dr. Wagner, frit. Handbuch des Wechselrech-
tes. 3ter Band. Wien, 1832. 3 fl. 36 fr.

Dr. Winwartter, des dinglichen Sachenrech-
tes, erste Urtheilung, nach dem l. l. österr.
bürgerl. Gesetzbuche. Wien, 1832. 2 fl. 45 fr.

Dr. Fischer, die Lehre von der Streitverkün-
dung überhaupt. Wien, 1832. brosch. 1 fl. 12 fr.

Piegnigg, Mittheilungen aus Wien. Zeitge-
mälde des Neuesten und Wissenswürdigen.
1ster Band, Wien, 1832. brosch. 1 fl.

v. Pfleger, der Dechant in seinem Amte. Wien,
1832. 1 fl. 20 fr.

Der immerwährende Wandkalender, unter Glas
und mit einem Schlüssel, wöchentlich und mo-
natlich zum Aufziehen. 2 fl.

Jagd-Wand-Kalender für 1833, mit 14 anato-
mischen Vignetten herum. Auf Groß-Folio.
48 fr.

Ein schönes kalligraphisches Quodlibet mit vielen
Stammbuch-Devisen, lithographirt. Groß-Fo-
lio. 1 fl. 30 fr.

Elegant gebundene Wiener Stammbücher in ver-
schiedenen Formaten, Straßen-Karten von ein-
zelnen Provinzen der österr. Monarchie, auf
Leinwand aufgespannt und im Schuber.

Die große Aloe, welche im September 1832 zu
Lustthal blühte, schön lithographirt, 10 fr.

Neues militärisches Gesellschaftsspiel mit 32 illu-
minirten Karten, im Schuber. 1 fl.

Patience-Spiel. Karten aus der Fabrik von Uffen-
heimer in Wien, ein Spiel 24 fr.

Herz, Fantasie et Variat. über den Marsch aus
Orbello für das Piano-Forte mit Orchester-
begleitung. 67. Werk. 4 fl. 30 fr.

— Dasselbe bloß mit Quartettbegleitung. 3 fl.

— — — für das Piano-Forte allein. 2 fl.

Zugleich empfehle ich mich zur Anschaffung je-
des hier nicht aufzufindenden Werkes,
Kunstblattes, Landkarten, lithogra-
phirten Blattes, Musikalien etc., mag
es im In- oder Auslande erschienen seyn, und
noch im modernen oder antiquarischen
Handel vorkommen, und erlaubt seyn, zwar
möglichst billig und so schnell, als es die Entfer-
nung des Beziehungsortes erlaubt.

S. 1363. (2)

Anzeige.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt,
daß er den Armen in allen, besonders aber in
den Augenkrankheiten täglich in seiner Woh-
nung, Stadt, an der Schusterbrücke Nr. 168,
zweiten Stock, unentgeltlich Hülfe leistet.

Ludwig Verbez,

Dr. der Medicin und Magister
der Augenheilkunde.

3. 1103. (6)

Den 27. November dieses Jahres

wird bestimmt und unabänderlich die Ziehung der Lotterie der zwei großen Herrschaften

R O G U Z N O und **N I Z N I O W**

vorgenommen, wobei gewonnen werden:

43,000 Stück k. k. vollwichtige Ducaten im Golde, und fl. **200,000** W. W.

Als Ablösung für die beiden Herrschaften, werden dem Gewinner

30,000

Stück k. k. vollwichtige Ducaten im Golde, angeboten.

In Folge der ganz besondern Theilnahme, welche das verehrte Publicum dieser durch ungemeine Vortheile sich auszeichnenden Lotterie geschenkt hat, finden wir uns schon jetzt in der angenehmen Lage, anzeigen zu können, daß bei uns der nur mehr geringe Lose-Vorrath in kurzer Zeit vergriffen seyn dürfte.

Wir halten es daher für Pflicht, Diejenigen, welche sich geneigt finden, an dieser Auspielung Theil zu nehmen, aufmerksam zu machen, sich in Zeiten mit Lossen zu versehen, um später ihre Wünsche nicht unbefriedigt lassen zu müssen, da bekanntlich bei der letzten Auspielung des Theaters an der Wien schon geraume Zeit vor der Ziehung keine Lose mehr zu haben waren.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze,

und so lange noch Lose bei den Unterzeichneten vorhanden sind, wird auf fünf Lose ein Los unentgeltlich zugegeben.

Hammer et Karis,
k. k. privil. Großhändler.

Lose dieser besonders vortheilhaften Lotterie sind bei

Ferdinand Jos. Schmidt,
am Congressplatz, Nr. 28, zum Mohren, in seinem
Werschleiß-Gewölbe zu haben.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 10. October 1832.

Hr. Bartholomäus Freyherr v. Stürmer, österr. außerordentlicher Gesandter bei der ottomannischen Pforte, von Wien nach Triest. — Frau Antonia Maria Gräfinn v. Schaffgotsch, Private; Hr. Hieronymus Sommi Picenardi, Bemittelter; beide von Triest nach Wien.

Den 11. Hr. Thomas Fearley, Landschafts-Mahler; Hr. Wilhelm Wendz, und Hr. Joseph Pest, Mahler; alle drei von München nach Triest. — Hr. Wilhelm Gosmar, k. k. priv. Großhändler, von Triest nach Grätz. — Hr. Adolph Ritter v. Henuy, Oberlieutenant bei Graf Albert Spulay-Infanterie-Regiment, von Grätz nach Görz. — Hr. Aloys Bester, Oberlieutenant bei Graf Littenberg 1ten Landweh-Bataillon, von Grätz.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1374. (1) Nr. 12299.
Verlautbarung.

Für die drei Katastral-Inspectorate in Krain und für das hiesige Mappen-Archiv sind für den eintretenden Winter beiläufig 170 Pfund Wachskerzen erforderlich, wovon der Lieferant 50 bis 60 Pfund an das Inspectorat zu Neustadt, und 35 bis 40 Pfund an jenes zu Adelsberg auf eigene Kosten abzuliefern, den Rest dagegen dem hiesigen Inspectorate zu übergeben haben wird. Ferners wird demselben obliegen, gleich nach höherer Genehmigung seines Anbotes eine angemessene a Conto Sendung zu bewirken. — Wer diese Lieferung zu übernehmen gedenkt, wird zu dem am 20. d. M. dießfalls Vormittags um 10 Uhr, in der kreisämterlichen Amtskanzlei in Folge hoher Gubernial-Berordnung vom 9. d. M. abgehalten werdenden Minuendo-Versteigerung zu erscheinen eingeladen. — Kreisamt Laibach am 11. October 1832.

Z. 1377. (1) Nr. 12257.
Kundmachung.

Zur Verschalung der Wände in den Arresten des hierortigen Inquisitionshauses, und zur Herstellung einiger Drahtneze in der Tracteurswohnung daselbst, wird in Folge hoher Gubernial-Berfügung vom 29. September, Z. 21473, eine Mindestversteigerung und zwar am 19. d., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten, die in Maurerarbeit und deren Materiale, dann in Zimmermanns- und Drahtnezarbeit bestehen, einzeln oder im Ganzen zu übernehmen Lust haben, werden dazu zu erscheinen eingeladen. Uebrigens kann die Baudevisé hierüber in den gewöhnlichen Amts-

stunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. Kreisamt Laibach am 10. October 1832.

Aemterliche Verlautbarungen.

Z. 1375. (1)

Widerrufung

der Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung im politischen Bezirke Laib. — Von der, mittelst hierämterlicher Kundmachung, ddo. 5. October 1832, Nr. 5856, angekündigten, auf den 17. October 1832 festgesetzten Pachtversteigerung des Verzehrungssteuer-Bezuges von den zum politischen Bezirke Laib gehörigen Unterbezirken: Laib, Eminz, Jarz, Eisnern, Selzach und heil. Geist, ist es in Folge des k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Erlasses, ddo. 8. October 1832, Nr. 19839, abgekümmen. Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat Laibach am 12. October 1832.

Z. 1376. (1) Nr. 6016/593. W.

Zur Verpachtung der Brückenmauth-Einhebung bei Lustthal während des Verwaltungsjahres 1833, wird hierorts am 20. d. M. um 10 Uhr Vormittags, die dritte und letzte Versteigerung abgehalten werden. Wovon an Nachlustige die Verständigung geschieht. — K. K. Zoll-Gefällen-Inspectorat Laibach am 11. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1360. (2) Nr. 900.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podwetsch wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sei von dem löbl. Ortsgerichte Neuzilli mit Bescheid vom 28. August l. J., Zahl 410, auf Anlangen des Joseph Pottschin vulgo Soure zu Steinbrücken, wider die Johann Klembas'sche Verloßmasse, respective den aufgestellten Verloßcurator, Herrn Justitiar Novak in Zilli, wegen von dieser schuldigen 1007 fl. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des zum Verlasse des Johann Klembas gehörigen, gerichtlich auf 165 fl. 25 kr. C. M. geschätzten halben Schiffantbeiles sammt dabei befindlichen Schiffjages, gemilliget, und hiezu dieses Bezirksgericht mit Zuschrift vom 28. August l. J., Zahl 410, requirirt worden. Es werden demnach hiezu drei Termine, und zwar: für den ersten der 1. October, für den zweiten der 5. November und für den dritten der 4. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Fisterin bei dem Schiffsmiteigentümer Johann Maroth vulgo Podreberschag, mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn dieser Schiffantheil sammt Schiffzeug weder bei dem ersten noch zweiten Termine an Mann gebracht werden könnte, er bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

